

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 30. Juni 2020

Fahrverbote für übermässig laute Motorräder

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Oktober 2020

Meinrad Gschwend-Altstätten unterbreitet in seiner Einfachen Anfrage vom 30. Juni 2020 Fragen im Zusammenhang mit einem vom Bundesland Tirol erlassenen Fahrverbot auf bestimmten Strecken für besonders laute Motorräder.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Klagen über Strassenverkehrslärm häufen sich jeweils zu Beginn der wärmeren Jahreszeit. Während der Corona-Krise hat sich die Problematik etwas verstärkt gezeigt (vgl. Antworten der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.20.33 «Spassfahrten mit hochmotorisierten und lärmigen Fahrzeugen am See – Handlungsbedarf und gesetzliche Grundlagen» und die Interpellation 51.20.38 «Stopp den Autoposern»).

Dauernder Lärm ist schädlich. Dementsprechend nennt Art. 16 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) im Bereich des Umweltschutzes als Staatsziel, dass der Mensch und die natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen bewahrt werden. Das eidgenössische Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sollen die Bevölkerung vor schädlichem und lästigem Lärm schützen. Die in der LSV aufgeführten Belastungsgrenzwerte beziehen sich jedoch lediglich auf Jahresmittelwerte, zu denen der Motorradlärm nur in geringem Mass beiträgt. Ein höchstens zulässiger Lärmpegel existiert in der LSV nicht.

Gegen übermässigen Motorradlärm vorzugehen, ist unter den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen komplex, da einerseits typenkonforme Ausrüstungen über ein normiertes Messverfahren abgenommen sind und andererseits auch in Art. 33 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11), wo vorgeschrieben wird, dass kein vermeidbarer Lärm erzeugt werden darf, keine konkreten Lärmwerte ausgewiesen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das im österreichischen Bundesland Tirol auf bestimmten Strassen der Bezirke Reutte und Imst erlassene befristete Verbot für Motorräder mit einem Standgeräusch > 95dB(A) ist den zuständigen Behörden des Baudepartementes und des Sicherheits- und Justizdepartementes bekannt.
2. Die Regierung hält ein Verbot von Fahrten mit lauten Motorrädern für gewisse Strassen mangels eines definierten zulässigen Lärmpegels nicht für eine einfach zu realisierende Lärmbekämpfungsmassnahme. Weiter steht einer Umsetzung entgegen, dass die in Frage kommenden Strecken in der Regel Kantonsstrassen sind, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und von Gesetzes wegen dem allgemeinen Verkehr dienen, wozu auch der Motorradverkehr zählt. Ein Fahrverbot für übermässig laute Motorräder auf bestimmten Strecken stünde nicht nur dem Zweck der Strassen, sondern auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit in verschiedener Hinsicht entgegen. Insbesondere würden laute, aber zweispurige Fahrzeuge bevorteilt und hätten die Anwohnerinnen und Anwohner anderer stark befahrener, aber nicht typischer Motorradrouten – zahlenmässig wohl ein Vielfaches der Anwohnerschaft

der bei Motorradfahrerinnen und -fahrern beliebten Passstrassen – weiterhin die lauten Motorräder zu dulden. Im Übrigen unterliegen die fraglichen Strassen, jedenfalls in ihrer grossen Mehrheit, der eidgenössischen Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272) und sind daher für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen zu halten .

3. Für den Erlass eines Fahrverbots für Motorräder ab einem bestimmten Lärmpegel wäre für die in Frage kommenden Strassen (ausserhalb der Stadt St.Gallen) das Kommando der Kantonspolizei zuständig.
4. Ein Fahrverbot ausschliesslich für einen Teil von Motorrädern, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, aber einen rechtlich nicht abgestützten Lärmgrenzwert überschreiten, lässt sich mit den derzeitigen rechtlichen Bestimmungen nicht vereinbaren und wäre daher bundesrechtswidrig. Um für bestimmte Strecken für besonders lärmige Fahrzeuge ein Fahrverbot zu erlassen, müsste deshalb eine Änderung der Rechtslage angestrebt werden. Es könnte beispielsweise ein oberer Lärmgrenzwert für Motorräder (oder überhaupt Motorfahrzeuge) festgelegt werden, der unabhängig von Drehzahl und eingelegtem Gang gelten würde, was die Lärmentwicklung begrenzen könnte. Eine solche Anpassung müsste aber auf nationaler Ebene erfolgen.

Sofern eine ausreichende rechtliche Grundlage gegeben wäre, hätte das verfügende Polizeikommando die Massnahme – wie bei jeder Verkehrsanordnung – auf Erforderlichkeit (reicht eine mildere Massnahme aus, z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder ein Überholverbot?), Geeignetheit und Verhältnismässigkeit hin zu prüfen und den Grundsatz der Rechtsgleichheit und die anderen Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Bei Verkehrsanordnungen der vorliegenden Art wären sodann die Auswirkungen auf andere Strecken und Kantone zu prüfen, um unerwünschte Konzentrationen oder Verschiebungen zu vermeiden. Im Hinblick auf Anwohnerinnen und Anwohner von Verbotsstrecken, die ein lautes Motorrad besitzen, wäre wohl eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

5. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt legt mittlerweile bei der periodischen Kontrolle der Motorräder ein besonderes Augenmerk auf die Auspuffanlagen. Für nachgerüstete Anlagen müssen die Halterinnen und Halter eine korrekte Betriebserlaubnis vorweisen. Nicht genehmigte Anlagen werden beanstandet und müssen demontiert werden. Im Extremfall können verbotene Auspuffanlagen eingezogen und vernichtet werden. Bei auffälligen Fahrzeugen wird eine Lärmmessung durchgeführt. Falls die vorgegebenen Lärmwerte überschritten werden, erfolgt eine Beanstandung. Die Kantonspolizei hat seit geraumer Zeit die Kontrolltätigkeit bezüglich der Lärmproblematik intensiviert. Nach der aktuellen Rechtslage können Verfehlungen durch Manipulationen und im Fahrverhalten geahndet werden. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt stellt der Kantonspolizei für Kontrollen Verkehrsexperten zur Verfügung. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll im Rahmen der personellen Möglichkeiten noch ausgebaut werden.